

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/246 vom 15. März 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_246](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_246)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/246 du 15 mars 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/246 del 15 marzo 2007

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 IVG: Rentenanspruch, Invaliditätsbemessung; Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf einem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. März 2007, IV 2006/246).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitgegenstand bildet die Verfügung vom 1. November 2006, mit welcher die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab 1. März 2004 eine Viertelsrente zugesprochen hat. Zum Streitgegenstand gehört unter diesen Umständen notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Denn wie sich aus Art. 16 ATSG ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen und hat die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht, die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die Verwaltung ihrerseits hat die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Dass die Beschwerdegegnerin von beruflichen Massnahmen (mit Ausnahme des allfälligen Anspruchs auf Arbeitsvermittlung, der Gegenstand des gegenwärtig sistierten Beschwerdeverfahrens ist) abgesehen hat, lässt sich vorliegend nicht beanstanden. Allein die subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung des Beschwerdeführers schliesse solche zwar nicht aus, denn geeignete Massnahmen müssten in einem Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgesetzt werden. Doch hat der Beschwerdeführer in der Schweiz stets als Hilfsarbeiter gearbeitet und ist nicht davon auszugehen, dass Anspruch auf eine höherwertige Ausbildung bestehe und erfolgversprechende geeignete Möglichkeiten dazu vorhanden wären.

### **E. 2**

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. b) Für die Invaliditätsbemessung, welche das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben soll, sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von

Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH). c) Für den medizinischen Sachverhalt kann vorliegend auf das Ergebnis der MEDAS-Abklärung abgestellt werden, das auf einer Kenntnisnahme von den Vorakten und von den Angaben des Beschwerdeführers beruht, sich auf verschiedene Untersuchungen stützt und nachvollziehbar begründet ist. Die teilweise abweichenden vorgängigen ärztlichen Stellungnahmen, welche in der MEDAS-Beurteilung berücksichtigt worden sind, haben daneben keine beweisende Aussagekraft. Gemäss dem polydisziplinären Gesamtergebnis besteht beim Beschwerdeführer eine Arbeitsunfähigkeit von 30 % eines Vollzeitpensums für leichte, körperliche Tätigkeiten, bei denen er keine Zwangshaltungen einnehmen muss und zwischen Sitzen, Gehen und Stehen wechseln kann. d) Der Beschwerdeführer lässt einwenden, der erhöhte Pausenbedarf von etwa 20 %, wie ihn der orthopädische Gutachter festgestellt habe, sei auch interdisziplinär (zusätzlich) zu beachten. Im entsprechenden Teilgutachten vom 22. Mai 2006 war dargelegt worden, schwere körperliche Arbeit und Arbeit in Zwangshaltungen seien nicht mehr zumutbar. Stehe aber eine Tätigkeit zur Verfügung, in welcher zwischen Sitzen, Stehen und Gehen gewechselt werden könne, so könne der Beschwerdeführer diese mit vermehrten Pausen im zeitlichen Umfang von 20 % ausführen. Eine weitergehende Arbeitsunfähigkeit in orthopädisch angepassten Tätigkeiten wurde nicht beschrieben. Demgegenüber betrachtete der psychiatrische Consiliarius den Beschwerdeführer allein aus psychiatrischer Sicht aufgrund der subjektiv empfundenen Schmerzen als zu 30 % arbeitsunfähig. Die Willensanstrengung, die erforderlich sei, um eine dem körperlichen Leiden adaptierte Arbeitstätigkeit aufzunehmen, könne ihm zugemutet werden. Wenn die Arbeitsunfähigkeit unter diesen Umständen gesamthaft auf 30 % festgesetzt wurde, so kann nicht gesagt werden, der Bedarf an zusätzlichen Pausen sei unberücksichtigt geblieben und müsse noch hinzugerechnet werden. Denn die aus psychiatrischen Gründen attestierte Arbeitsunfähigkeit von 30 % lässt die erforderlichen Pausen nach der polydisziplinären Beurteilung ohne Weiterung zu. Zum andern bestimmt sich nach orthopädischen Kriterien, welches die noch möglichen Tätigkeiten sind. Dem Beschwerdeführer ist zuzumuten, das schmerzhafte Wirbelsäulenleiden unter ärztlicher Anleitung mittels einem adäquaten Schmerzmitteleinsatz so in Schach zu halten, dass er die Restarbeitsfähigkeit auch tatsächlich verwerten kann.

### **E. 3**

a) Vorliegend ist der Einkommensvergleich für 2004 vorzunehmen, da die einjährige Wartezeit im März jenes Jahres ablief (Ausgangspunkt ist der Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns, vgl. BGE 129 V 222). Zur Festsetzung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 20.

November 2001 [I 716/00]; ZAK 1980 S. 593). Wie der Arbeitgeberbescheinigung zu entnehmen ist, betrug der Jahreslohn des Beschwerdeführers im Jahr 2002 Fr. 60'736.--, derjenige im Jahr 2003 Fr. 60'866.--. Den letztgenannten Betrag würde der Beschwerdeführer nach diesen Angaben ohne Gesundheitsschaden auch im Bescheinigungszeitpunkt vom 25. Januar 2004 erzielen. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei Ausnützung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit als Gesunder im Jahr 2004 ein Einkommen von Fr. 60'866.-- zu erzielen in der Lage gewesen wäre. b) Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher eine versicherte Person konkret steht. Der Beschwerdeführer ist seiner Tätigkeit als Fenstermonteur seit März 2003 nicht mehr nachgegangen und hat auch keine andere Tätigkeit aufgenommen, sodass nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne beigezogen werden dürfen (vgl. BGE 124 V 321 E. 3b/aa), was im Grundsatz unbestritten ist. c) Der Beschwerdeführer lässt indessen vorbringen, die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit beziehe sich lediglich auf ein sehr spezifisches und schmales Teilsegment von noch möglichen Arbeiten. Die Erwerbsunfähigkeit eines (Teil-)Invaliden mit seinem Profil, dem nur noch leichte Arbeiten zumutbar seien, und zwar nur mit grossen Einschränkungen und langen Pausen, sei wesentlich höher als die attestierte Arbeitsunfähigkeit. Mangels eines allgemeinen Arbeitsmarktes sei anzunehmen, dass das Invalideneinkommen Fr. 18'000.-- nicht übersteige. d) Zunächst ist für die Invaliditätsbemessung - vorliegend anerkanntermassen - nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Es wird von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgegangen (vgl. Art. 16 ATSG). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Der als ausgeglichen unterstellte Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Allerdings dürfen keine realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum vornherein als ausgeschlossen erscheint (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 5. September 2006, I 447/06; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). Übermässige Anforderungen an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten dürfen jedoch nicht gestellt werden (AHI 1998 S. 290 f.). e) Medizinisch gesehen erklären degenerative Veränderungen lumbal und cervical eine eingeschränkte Beweglichkeit der Wirbelsäule. Aufgrund dieser objektivierbaren orthopädischen Befunde sind dem Beschwerdeführer keine Zwangshaltungen mehr zumutbar. Er ist vielmehr auf eine Tätigkeit angewiesen, bei welcher er zwischen Sitzen, Stehen und Gehen wechseln und zusätzliche Pausen machen kann. Eine wechselbelastende Tätigkeit kann der Beschwerdeführer aber ganztags ausüben, und zwar mit einer (aus

psychiatrischen Gründen und wegen Pausenbedarfs eingeschränkter) Arbeitsfähigkeit von immerhin 70 %. Diese Rahmenbedingungen für einen angepassten Arbeitsplatz sind durchaus erheblich, sie sind aber nicht als so restriktiv zu beurteilen, dass ein hypothetischer ausgeglichener Arbeitsmarkt realistischerweise solche Angebote nicht enthielte. In Frage kommen Arbeitsstellen, wie sie die Beschwerdegegnerin erwähnt, etwa mit leichter Maschinenbedienung oder in der Lager- und Ersatzteilbewirtschaftung. f) Im statistischen Mittel (Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) konnten Männer im Jahr 2004 mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor Fr. 55'056.-- (12mal Fr. 4'588.--) erzielen (vgl. Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik, LSE, 2004). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr 2004 bei 41.6 Stunden lag (vgl. T2.5.2), während der Tabellengruppe A generell eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche zugrunde liegt. Das Durchschnitts-einkommen für das Jahr 2004 macht somit Fr. 57'258.-- aus. Bei einer zumutbaren Leistungsfähigkeit von 70 % reduziert sich dieser Betrag auf Fr. 40'080.--.

#### **E. 4**

a) In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). b) Der Beschwerdeführer hat vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung verschiedene - nach Angaben seines Rechtsvertreters handwerkliche - Hilfsarbeiten verrichtet (als Monteur bei der Firma K. \_\_\_\_, in einer Fräserei, in einer Unternehmung für Baubeschläge und Druckguss und einer Reinigungsunternehmung, als Fenstermonteur). Schwere körperliche Arbeiten sind ihm nicht mehr zumutbar. Bei den leichteren Arbeiten ist er insofern eingeschränkt, als er auf eine wechselbelastende Arbeit ohne Zwangshaltungen und mit vermehrten Pausen angewiesen ist. Dieser Umstand rechtfertigt, einen Abzug vorzunehmen. Dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ferner aus psychischen Gründen eingeschränkt ist, hat andererseits bereits in der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung Ausdruck gefunden. Der Beschwerdeführer besitzt die Niederlassungsbewilligung; dass seine Ausländereigenschaft das zu erwartende Lohnniveau tangieren würde, ist nicht zu erwarten. Andernfalls hätte sich dieser Umstand auch beim Einkommen ohne Gesundheitsschaden schon niedergeschlagen. Jenes Einkommen war aber überdurchschnittlich. Die Beschwerdegegnerin hat einen Abzug von 10 % vorgenommen. Der Invaliditätsgrad beträgt diesfalls (bei einem Invalideneinkommen von Fr. 36'072.--) 40.7 % oder gerundet 41 %, womit ein Anspruch auf eine Viertelsrente ausgewiesen ist, wie ihn die Beschwerdegegnerin zugesprochen hat. Selbst wenn ein Abzug von doppeltem Ausmass (20 %) als gerechtfertigt zu betrachten wäre, ergäbe sich mit rund 47 % ein Invaliditätsgrad, der für einen höheren Rentenanspruch nicht ausreichte. Da der Maximalabzug von 25 %

(mit welchem sich ein Invaliditätsgrad von 50.6 oder gerundet 51 % ergäbe) auf keinen Fall am Platz ist, erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig.

#### **E. 5**

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. b) Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1bis IVG, vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.- zu veranschlagen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist damit zu verrechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Verrechnung mit dem bezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.